

AUSBILDUNGSVERTRAG

für Studierende der Karl Landsteiner Privatuniversität
für Gesundheitswissenschaften GmbH, gilt ab Studienjahr 2026/27,

abgeschlossen zwischen

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, A- 3500 Krems/Donau
als Träger einer tertiären Bildungseinrichtung, im Folgenden kurz „KL“ genannt,

und

Anrede NameWithGrades
Strasse, PlzOrtWohnsitz

im Folgenden kurz „Studierende/r“ genannt,

umfasst den

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Bachelorstudiengang Medical Science | |
| | Reduzierte Studienzeit (Quereinstieg): | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | Zahlung pro Semester | 11.000 EUR |
| | Studiengebühr | 66.000 EUR (Regelstudienzeit) |
|
 | | |
| <input type="checkbox"/> | Masterstudiengang Humanmedizin | |
| | Reduzierte Studienzeit (Quereinstieg): | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | Zahlung pro Semester | 11.000 EUR |
| | Studiengebühr | 66.000 EUR (Regelstudienzeit) |

mit einer regulären Studiendauer von 6 Semestern, beginnend mit dem _____

WiSe/SoSe

am _____

Datum

Die Vertragsteile vereinbaren Folgendes:

I. Vertragsgegenstand/Grundlagen/Bedingung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausbildung der/des Studierenden als Teilnehmer:in in dem auf Seite 1 angeführten Studiengang.
2. Die vertragsgegenständlichen Ausbildungsleistungen werden von KL auf der Grundlage des Curriculums erbracht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der KL bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Ausbildungsvertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die Anwendbarkeit der AGB und sämtlicher aktuell anzuwendender Vorschriften der Studiengänge (siehe Punkt 1.; 1.2 AGB) von KL auf dieses Vertragsverhältnis, deren Kenntnisnahme die/der Studierende durch die Unterfertigung dieses Vertrages und der AGB bestätigt.
3. Detaillierte Informationen zum Aufnahmeverfahren und den Zulassungsvoraussetzungen sind der Homepage der KL (www.kl.ac.at) und der Satzung der KL sowie der Verordnung des Rektorats auf Grundlage des Punktes 7.2 Abs. 3 der Satzung (www.kl.ac.at/satzung) zu entnehmen.

II. Zulassungsverfahren/Studienplatz

1. Der/dem Studierenden wird ein Studienplatz, beginnend mit dem auf Seite 1 angeführten Datum, zugeteilt.
2. Im Bewerbungsverfahren können Nachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Hochschulreife, Kenntnisse Biologie, Englisch), hochgeladen werden. Liegen im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht alle Nachweise vor, werden diese im Zuge der Prüfung der Unterlagen von der Universität nachgefordert.

Dieser Ausbildungsvertrag ist unter der (auflösenden) Bedingung der Vorlage der erforderlichen Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen abgeschlossen, sofern diese nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erbracht sind. Können die Nachweise nicht bis zum Beginn des gegenständlichen Studienganges vorgelegt werden, löst sich der Vertrag (ex nunc) auf, sofern unbedingt erforderliche Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Hochschulreife) nicht vorliegen.

Fehlen mit Beginn des gegenständlichen Studienganges sonstige Nachweise für die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Kenntnisse Biologie, Englisch, Deutsch etc.), kann eine bedingte Zulassung erteilt werden. Kann die/der Studierende zum Zeitpunkt des Zulassungsgespräches den Nachweis der Erfüllung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht erbringen, wird die/der Studierende gem. Punkt 4., 4.4 AGB bedingt zum Studiengang zugelassen. Eine bedingte Zulassung erfolgt unter dem

Vorbehalt der Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse, die in einem Zusatz zum Ausbildungsvertrag in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht festgelegt werden. Studienwerber:innen mit bedingter Zulassung können am Studiengang teilnehmen und haben auch die Studiengebühren zu bezahlen. Die von der/dem Studierenden nachzuweisenden Zulassungsvoraussetzungen und die Fristen für die Erbringung der Nachweise werden in der diesem Ausbildungsvertrag angeschlossenen Zusatzvereinbarung festgelegt.

Für den Fall, dass die Bedingungen für die Zulassung nicht innerhalb der ursprünglich vorgesehenen, oder allenfalls von KL verlängerten Frist erfüllt werden, löst sich der Ausbildungsvertrag (ex nunc) auf (siehe dazu auch die AGB, Punkt 4.4). Studierende die den Nachweis der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb der von KL ursprünglich gesetzten oder allenfalls verlängerten Frist erbringen, haben neben der Studiengebühr bis einschließlich des Semesters in das der Zeitpunkt der Auflösung fällt, noch zusätzlich die Studiengebühr für ein weiteres Semester zu bezahlen, welche den Aufwand von KL aus der Administration der Vertragsbeendigung und Nachteile aus der Unmöglichkeit der Vergabe dieses Studienplatzes an andere Interessenten abdeckt.

3. Anerkennung von Studienleistungen/verkürzte Studienzeit:

Auf Antrag können Studienleistungen anerkannt werden. Die Nachweise, die die/der Studienwerber:in zu erbringen hat, werden durch KL in einem gesonderten Anerkennungsverfahren überprüft. Die Entscheidung der KL welche Studienleistungen anerkannt werden, teilt KL nach dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens der/dem Studienwerber:in in einem Schreiben mit. Dieses Schreiben ist ein integrierender Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

In diesem Fall absolviert die/der Studierende im Rahmen dieses Quereinstiegs die nach dem Ergebnis des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Inhalte aus gegebenenfalls verschiedenen Fachsemestern des auf Seite 1 angeführten Studiums (siehe Punkt 4.3 AGB). Werden die geforderten Leistungen zeitgerecht und nach dem Ergebnis des Anerkennungsverfahrens erbracht, ergibt das eine reduzierte reguläre Studienzeit.

Im Falle des Angebots eines regulären Studienplatzes an der KL ist eine Anerkennung von Vorleistungen auch in einem geringeren Umfang als beim Quereinstieg auf Lehrveranstaltungsebene bzw. Modulebene möglich. Diese Anerkennungen führen zu keiner Verkürzung der Studienzeit bzw. der Studiengebühren.

III. Leistungen von KL

1. KL erbringt die Ausbildungsleistung im Rahmen der diesem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden AGB und Regelungen laut Curriculum von KL (siehe Punkt 1.;1.2 AGB) durch Abhaltung der Lehrveranstaltungen, die im Curriculum vorgesehen sind; die Ausbildungsleistungen werden von KL bis zum Ablauf der regulären, vereinbarten Studiendauer erbracht. Die Voraussetzungen unter denen KL über die für den jeweiligen Studiengang festgelegte Studiendauer und den regulären Ablauf des Studiums hinaus

(insbesondere im Falle der Beurlaubung und bei einem negativen Prüfungserfolg, siehe Punkte 8. und 9. AGB) Ausbildungsleistungen erbringt und das hierfür zu leistende Entgelt sind in den AGB (siehe Punkte 8) und 9) der AGB) der KL geregelt. Während des Zeitraumes in dem KL die Ausbildungsleistungen erbringt, wird KL für die Zurverfügungstellung des entsprechend qualifizierten Lehrpersonals und (bei Präsenzlehre) der adäquaten Räumlichkeiten Sorge tragen. Auf das Recht von KL laut den AGB Leistungsänderungen vorzunehmen (siehe Punkt 10. der AGB) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. KL verpflichtet sich weiters, die im Curriculum vorgesehenen Prüfungen durchzuführen, Erfolgsnachweise auszustellen und den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums entsprechend zu beurkunden.
3. KL übernimmt jedoch keine wie immer geartete Haftung und/oder Gewährleistung dafür, dass Studierende das Studium erfolgreich abschließen werden.
4. Nach Abschluss des Studiums verleiht KL Studierenden den im Curriculum vorgesehenen akademischen Grad.

IV. Rechte der/des Studierenden

Studierende sind berechtigt,

- an der KL zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek nach Maßgabe der universitätsinternen Ordnungs- und Studiengangsvorschriften zu benutzen;
- nach Maßgabe des Curriculums, Lehrveranstaltungen zu absolvieren bzw. an Online Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen;
- bis zum Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen informiert zu werden;
- nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen und Erbringung der positiv beurteilten sonstigen Leistungen laut dem Curriculum eine Bestätigung über die Absolvierung des Studiengangs zu erhalten.

V. Pflichten der/des Studierenden

1. Studierende sind verpflichtet, die gesamte für den Studiengang festgelegte Studiengebühr wie zu Punkt IX. dieses Vertrages vereinbart, je Semester rechtzeitig entsprechend dem von KL bekannt gegebenen Zahlungsziel zu bezahlen. In diesem Zusammenhang wird auf die Folgen des Rücktrittes vom Vertrag gemäß den Bestimmungen des Punktes 5. der AGB der KL und auf Punkt 6. der AGB der KL ausdrücklich hingewiesen, welche diesem Vertrag zu Grunde liegen.

Soweit eine von der KL abgeschlossene Versicherung besteht, welche bei einem Rücktritt der/des Studierenden den Anspruch von KL auf Zahlung der ausständigen Studiengebühren deckt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hinblick darauf, dass das versicherte Risiko in der Person der Studierenden eintritt, Studierende bei sonstiger Verpflichtung zur Zahlung der gesamten für den Studiengang festgelegte Studiengebühr verpflichtet sind, an der Erwirkung der Versicherungsleistung umfassend mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere neben der persönlichen Mitwirkung auch die Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens eines Vertragsbeendigungsgrundes bzw. Versicherungsfalles und Zustimmung zu deren Weiterleitung an die Versicherung sowie Mitfertigung einer Schadenmeldung und Zustimmung zur Einholung auch gesundheitsbezogener Daten durch die Versicherung, die den Eintritt des Versicherungsfalles dokumentieren. Studierende können jederzeit Einsicht in die Vertragsgrundlagen einer in Anspruch zu nehmenden Versicherung verlangen, um sich über den Umfang ihrer Mitwirkungsverpflichtung zu informieren.

Auf die Ausführungen in Punkt 5. (Rücktritt); 6. (Studiengebühren) und 7.1 (Versicherung/Haftpflicht) der AGB der KL wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Studierende haben die Bestimmungen dieses Vertrages, der AGB von KL und der Studiengangsvorschriften (siehe Punkt 1.; 1.2 der AGB) zu beachten, insbesondere Prüfungstermine und Abgabetermine für wissenschaftliche Arbeiten einzuhalten.
3. Als Voraussetzung für die Erlangung eines positiven Studienabschlusses sind Studierende zur persönlichen Teilnahme und zur Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen und Praxisteilen gemäß den Regelungen lt. Curriculum verpflichtet. Die maximal erlaubten Fehlzeiten sind in den Regelungen lt. Curriculum festgelegt. Vereinbarungen über Ausnahmen (z.B. Erkrankung) von der Anwesenheitspflicht und erforderliche Ersatzleistungen sind mit der Studiengangsleitung zu treffen und bedürfen deren ausdrücklicher Zustimmung. Die Möglichkeiten einer Beurlaubung sind ebenso wie die Folgen negativer Prüfungsleistungen in den AGB der KL (siehe dort Punkte 8. (Beurlaubung) und 9. (Wiederholung von Prüfungen) geregelt.
4. Nach Maßgabe des Curriculums sind von den Studierenden als weitere Voraussetzung für einen positiven Studienabschluss wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die einer positiven Beurteilung bedürfen.
5. Studierende verpflichten sich, die von KL zur Verfügung gestellten Ressourcen schonend zu behandeln und die jeweils durch KL auf der Homepage www.kl.ac.at (siehe Punkt 1.; 1.2 der AGB) publizierten Studiengangsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen und Organisationsvorschriften von KL und jener Einrichtungen an denen die praktische Ausbildung stattfindet (wie z.B. Universitätskliniken) einzuhalten. Auf Punkt 17. der AGB der KL wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Jeder von Studierenden verursachte Schaden ist unverzüglich der Studiengangsleitung/Studium&Prüfungen zu melden. Sofern der Schaden nicht innerhalb der zu Gunsten der Studierenden bestehenden Haftpflichtversicherung(en) (siehe Punkt 7. der AGB der KL) gedeckt ist, hat die/der Studierende den der KL und/oder der externen Ausbildungseinrichtung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Die Studiengangs- und Organisationsvorschriften die von den Studierenden einzuhalten sind, werden von KL laufend auf der Webpage (www.kl.ac.at) und im Verwaltungssystem der KL (OpenCampus) veröffentlicht. Die/Der Studierende verpflichtet sich laufend über die aktuelle Fassung der Studiengangs- und Organisationsvorschriften zu informieren und diese auch in der jeweiligen Letztfassung einzuhalten.
7. Studierende sind auch verpflichtet, die Standards der Good Scientific Practice (www.kl.ac.at/good-scientific-practice) gemäß der einschlägigen Richtlinie der KL einzuhalten.
8. Im Sinne einer effizienten und erfolgreichen Durchführung des Studiums, haben sich die Studierenden aktiv und konstruktiv an den Lehrveranstaltungen zu beteiligen und sind verpflichtet, den Anweisungen der Studiengangsleitung, der Lehrenden und der sonstigen Organe von KL Folge zu leisten, insbesondere soweit sich diese auf die Lehrorganisation und den Studienbetrieb, Verhaltensregelungen, die Beachtung von Richtlinien und Ordnungen von KL und deren Kooperationspartner:innen, sowie die Einhaltung der akademischen Standards und der Regeln der Good Scientific Practice beziehen.
Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist KL berechtigt die/den Studierende:n von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auszuschließen, Leistungen abzuerkennen bzw. Leistungsbestätigungen zurückzunehmen oder die Wiederholung der Erbringung von Leistungen anzuordnen, allenfalls die akademische Graduierung abzuerkennen und/oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages gemäß Punkt 13. der AGB vorzugehen.
9. Eine Mitwirkungsverpflichtung besteht auch in sonstigen Schadensfällen, in denen KL oder ein/e Dritte:r, die/der eine Versicherung zur Abdeckung eines Risikos der/des Studierenden abgeschlossen hat (z.B. Universitätskliniken usw.) und eine Versicherungsleistung nur auf der Grundlage einer Mitwirkung des/der Studierenden (Erteilung von Informationen, Erbringung von Nachweisen, Zustimmung zur Einholung auch personenbezogener Daten usw.) verlangen kann, bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz der Nachteile von KL oder der/des Dritten als Versicherungsnehmer:in aus der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung.
10. Es wird ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, dass Weiterverbreitungen von im Rahmen des Lehrbetriebes vervielfältigter und im Verwaltungssystem der KL zur Verfügung gestellter Literatur und sonstiger Lernunterlagen an andere Personen als an Studiengangsteilnehmer:innen, egal auf welche Weise und mit welchen technischen Mitteln (physisch oder digital, online und offline), urheberrechtlich untersagt sind.
Dem Studierenden ist es auch ausdrücklich untersagt Prüfungsfragen dritten Personen in welcher Form auch immer zur Kenntnis zu bringen oder zu überlassen, das gilt auch für die Weitergabe an andere Studiengangsteilnehmer:innen.
KL behält sich vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

VI. Verschwiegenheitspflicht

1. Studierende verpflichten sich, Informationen, Daten und Mitteilungen, die ihnen im Zuge des Studiums zur Verfügung gestellt werden („vertrauliche Informationen“) oder ihnen sonst im Rahmen des Studiums an KL, bei einem/r Kooperationspartner:in von KL (insbesondere im Universitätsklinikum St. Pölten, Krems oder Tulln) oder in einer sonstigen Lehrstätte, die im Zuge des Studiums besucht wird, über den Betrieb, deren Mitarbeiter:innen, deren Patient:innen sowie deren Angehörige zur Kenntnis gelangen, strengstens vertraulich zu behandeln und insbesondere alle einschlägigen kranken-anstaltenrechtlichen und berufsrechtlichen Regeln über die Schweigepflicht (insbesondere die ärztliche Schweigepflicht) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit einzuhalten. Diese Verschwiegenheitspflicht übernehmen Studierende auch gegenüber der jeweiligen Lehrstätte (z.B. Universitätskliniken, Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis, Ort an dem eine Famulatur und Praxis durchgeführt wird). Die/Der Studierende erklärt in diesem Zusammenhang sich über die zu erfüllenden Verschwiegenheitspflichten informiert zu haben und in Kenntnis derselben zu stehen. Im Zweifel werden Informationen als vertraulich behandelt und wird die/der Studierende ihr/ihm zur Kenntnis gelangte Informationen, welche sie/er ihrer/seiner Einschätzung nach als nicht vertraulich erachtet, nicht ohne vorhergehende Rücksprache mit der Studiengangsleitung allenfalls Leitung der Lehrstätte über das Wesen und den Inhalt dieser Information und die Verpflichtung zu deren vertraulichen Behandlung an Dritte weitergeben.
2. Studierende verpflichten sich weiters, alle vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Studiums zu gebrauchen. Jegliche Art der Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ist unzulässig. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht hinsichtlich jener Informationen, welche zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits rechtmäßiger Weise öffentlich bekannt sind oder Studierenden bereits rechtmäßiger Weise bekannt waren oder von Gesetzes wegen oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung öffentlich bekannt gemacht werden.
3. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Studiums fort.

VII. Personenbezogene Daten, Geistiges Eigentum und sonstige Rechte von KL

1. Studierende erklären ihr Einverständnis, dass sie im Rahmen der Lehrveranstaltungen und Praxisteile des Studiums gefilmt werden und dass von den Studierenden gegebenenfalls entstandene Bild- und Tonaufnahmen von KL zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu Lehr- und Forschungszwecken, insbesondere als audiovisuelle Produkte im Internet über passwortgeschützte Lernmanagementsysteme (z.B. OpenCampus), genutzt werden dürfen. Ein Anspruch auf Vergütung aus diesen Veröffentlichungen besteht nicht (siehe auch Punkt 16. AGB).
2. Studierende stimmen der erforderlichen Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere der Speicherung seiner/ihrer Stimme und seines/ihrer Bildnisses, im Rahmen der oben genannten Lehrveranstaltungen und Praxisteile zum

Zwecke der Lehre und Forschung zu. Diese datenschutzrechtliche Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

3. Das von KL verwendete Logo ist geschützt und darf von der/dem Studierenden nicht für andere Zwecke verwendet werden.
4. Studierende verpflichten sich, statistische Daten über die eigene Person gemäß rechtlicher Vorgaben bekannt zu geben.
5. Sollten Studierende ein Stipendium beziehen, ist KL berechtigt auf Anfrage der das Stipendium gewährenden Stelle Auskünfte über den Studienerfolg und die Teilnahme der Stipendiatin/des Stipendiaten am Studiengang zu erteilen. Hierzu gewährt die/der Studierende der Stipendien gewährenden Stelle eine gesonderte Berechtigung.
6. Studierende räumen KL im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften auf zeitlich unbeschränkte Dauer, auch über die Beendigung des Studiums hinaus, unentgeltlich, auch eine in örtlicher Hinsicht unbeschränkte Werknutzungsbewilligung an allen von ihnen im Zusammenhang mit dem Studium geschaffenen Werken bzw. Arbeits- und Forschungsergebnissen für sämtliche grundsätzlich der/dem Urheber:in vorbehaltenen, im Urheberrechtsgesetz definierten Verwertungsarten einschließlich des Rechts zur Nutzung durch Publikation im Internet, dies auch umfassend die Berechtigung der KL zur Einräumung von Werknutzungsbewilligungen an Dritte im Sinne der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ein. Die Werknutzung durch die Studierenden selbst wird, sofern dadurch nicht in Rechte aus der vorstehend an die KL eingeräumten Werknutzungsbewilligung eingegriffen wird, dadurch nicht beschränkt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UrhG.
7. Jegliche Rechte an Erfindungen, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium an KL erzielen, stehen ausschließlich KL zu. Derartige Erfindungen sind KL unverzüglich bekannt zu geben. § 7 Abs. 2 und 3 Patentgesetz kommen sinngemäß zur Anwendung. KL muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe erklären, ob sie die Erfindung für sich in Anspruch nehmen will. Für den Fall, dass KL mittels schriftlicher Erklärung bekannt gibt, dass sie die Erfindung nicht für sich in Anspruch nehmen will, stehen diese Rechte der/dem jeweiligen Studierenden zu. Für diesen Fall räumt die/der Studierende KL auf Dauer die ausschließlichen und unbeschränkten Verwertungsrechte an der Erfindung ein. KL ist zur Übertragung der Verwertungsrechte berechtigt.
8. Die/Der Studierende hat der KL gem. § 11 Abs. 4 Privathochschulgesetz (PrivHG) vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit zu übergeben. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. KL stellt in Kooperation mit der Bibliothek der Universität für Weiterbildung Krems sicher, dass diese positiv beurteilten Arbeiten öffentlich zugänglich sind bzw. eine hinreichende Publizität gewährleistet ist. Dazu werden die bibliographischen Daten („Metadaten“) im Bibliothekskatalog der Campusbibliothek online gestellt.

Anlässlich der Übergabe der positiv beurteilten Arbeiten kann die/der Studierende gem. § 11 Abs. 5 PrivHG verlangen, die Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung auszuschließen. Das Verlangen ist zu berücksichtigen, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

Die/Der Studierende erteilt KL zeitlich und örtlich die unbegrenzte Zustimmung zur elektronischen Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit (im Volltext) im Internet, beispielsweise digital im Bibliothekskatalog der Campusbibliothek. Sofern ihre/seine Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen ist, wird sie erst nach Ablauf der Sperrfrist verfügbar gemacht.

KL übernimmt keine Haftung für technische Fehler im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung oder für die unrechtmäßige Verwendung und Verbreitung der wissenschaftlichen Arbeit durch Dritte.

VIII. Sonderbestimmungen für den klinisch-praktischen Unterricht

1. Studierende werden im klinisch-praktischen Unterricht mit einem Spektrum an Erkrankungen und medizinischen Leistungen gemäß den Vorgaben des Studiums (Curriculum), unter Berücksichtigung der festgelegten Lern- und Ausbildungsziele, konfrontiert. Studierende werden dabei nach Maßgabe der Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts in seiner jeweils gültigen Fassung unter Anleitung und unter Aufsicht der Lehrenden tätig. Studierende werden für die Dauer ihrer Tätigkeiten im klinischen Praktikum in die für das Universitätsklinikum St. Pölten, Krems und Tulln bestehende Haftpflichtversicherung einbezogen. Die/Der Studierende wird sich vor dem Praktikum über den Inhalt der Haftpflichtversicherung informieren und wird für den Fall, dass sie/er darin nicht gedeckte Haftpflichtrisiken als bestehend erachtet, selbst eine nach eigener Einschätzung ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen (siehe zu den weiteren bestehenden Haftpflichtversicherungen und Bestimmungen Punkt 7. der AGB).
2. Studierende verpflichten sich, die Interessen von KL, der Universitätskliniken St. Pölten, Krems und Tulln oder der sonstigen Studiengangsstätten, ihrer Mitarbeiter:innen, ihrer Patient:innen sowie ihrer Angehörigen zu wahren und den Krankenanstaltenbetrieb nicht zu stören. Studierende haben insbesondere die Organisationsvorschriften der externen Ausbildungsstätten oder der sonstigen Studiengangsstätten, die von diesen erlassen werden und die dort sonst geltenden, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Studierende können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Krankenanstaltsordnung von der Teilnahme am klinisch-praktischen Unterricht ausgeschlossen werden. KL ist berechtigt Studierenden diesfalls die Bestätigung des Leistungsnachweises zu verweigern und/oder die Wiederholung der Ausbildung anzuordnen oder mit Vertragsbeendigung (siehe Punkt 13. der AGB) vorzugehen. Kosten aus der erneuten Teilnahme an Praktika sind von der/dem Studierenden zusätzlich zur regulären Studiengebühr zu tragen.
3. Studierende sind zur Einhaltung der Anstaltsordnung, einer allfälligen Hausordnung und allfälliger Hygienerichtlinien bzw. Hygienevorgaben am Universitätsklinikum St. Pölten,

Krems und Tulln oder an den sonstigen Studiengangslehrstätten verpflichtet und haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

4. Studierende nehmen zur Kenntnis, dass das eigenmächtige Kopieren von personenbezogenen Patient:innendaten (zum Beispiel Krankengeschichte) durch Studierende strengstens untersagt ist.

IX. Studiengebühr

1. Als Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Ablegung von Prüfungen und Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten (siehe Punkt 6 der AGB) sind Studierende verpflichtet, jeweils vor dem Beginn eines jeden Semesters (über die gesamte Studiendauer), zu dem von KL festgelegten Termin die Studien- und Bearbeitungsgebühren in der von KL zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages festgesetzten und publizierten Höhe (siehe Seite 1) zu bezahlen. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten der/des Studierenden. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Studien- und Bearbeitungsgebühren und ev. zusätzlicher Gebühren gemäß Punkt 3.1 gilt als erheblicher Verstoß gegen Pflichten der/des Studierenden aus diesem Ausbildungsvertrag und berechtigt KL neben dem Ausschluss vom Verwaltungssystem der KL (OpenCampus) gemäß Punkt 6., 6.8 der AGB der KL auch zur vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages gemäß Punkt 13. der AGB.
2. Auf die Verpflichtung zur Leistung des Sonderbeitrages für die Österreichische Hochschüler:innenschaft (ÖH) zusätzlich zur Studiengebühr wird hingewiesen (siehe Punkt 6.3 AGB).
3. Sollten Studierende eine Stipendienzusage des Landes NÖ durch die Gesellschaft für Forschungsförderung GmbH (GFF) erhalten, so wird, wenn es sich um ein Vollstipendium handelt, die von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bereits einbezahlte Studiengebühr durch die KL abzüglich des Sonderbeitrages für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), der von der/dem Studierenden jedenfalls auch bei einer Stipendienzusage zu entrichten ist, rückerstattet. Im Falle eines Teilstipendiums (50%) werden 50% der bereits einbezahlten Studiengebühr, abzüglich des ÖH-Beitrages, rückerstattet. Für die auf die Stipendienzusage folgenden Semester werden die Stipendiaten von der Zahlung der Studiengebühr im Umfang der Stipendiengewährung (100% oder 50%) durch die KL befreit. Die Befreiung bezieht sich nicht auf den ÖH-Beitrag, der von den Studierenden auch im Falle einer Stipendienzusage zu zahlen ist. Falls die Stipendiengewährung wegen fehlendem Studienerfolg oder Wegfalls sonstiger Voraussetzungen eingestellt wird, lebt die Verpflichtung der/des Studierenden zur Zahlung der Studiengebühr wieder auf.

X. Beendigung des Ausbildungsvertrages

1. Der Ausbildungsvertrag endet, wenn Studierende den gegenständlichen Studiengang (siehe Seite 1) positiv abgeschlossen haben, oder aber bei einer vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden (siehe Punkt 9., 9.2 und 13, 13.1 der AGB). Weiters endet dieser Ausbildungsvertrag im Falle der vorzeitigen Auflösung durch KL im Sinne des Punktes 13., 13.2 der AGB der KL.
2. Studierende sind berechtigt den Ausbildungsvertrag aus den im Punkt 5. der AGB genannten Gründen mit den dort normierten Rechtsfolgen und den dort vorgesehenen Modalitäten vor dem Abschluss der Ausbildung zu beenden. Auf besondere Pflichten des Studierenden im Falle einer Beendigung wird in Punkt V. unter 1. dieses Vertrages hingewiesen.
3. Ab Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sind Studierende nicht mehr berechtigt, an den Lehrveranstaltungen von KL teilzunehmen, Prüfungen abzulegen und die Einrichtungen sowie Servicefunktionen von KL zu nutzen.

XI. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

1. Für diesen Vertrag gilt unter Hinweis auch auf Punkt 18., 18.3 der AGB der KL ausschließlich die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts unter dem Ausschluss der Verweisungsnormen.
2. Für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 3500 Krems an der Donau vereinbart, sofern nicht zwingende Zuständigkeitsnormen bestehen.
3. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dieser Umstand nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Für die Karl Landsteiner Privatuniversität
für Gesundheitswissenschaften GmbH

Die/Der Studierende

Krems, am _____
Datum

Ort, Datum

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger
Rektor

Name/Titel

Mag^a. Sabine Siegl-Amerer
Prorektorin